



Bern, 29. November 2006

An die Kantonsregierungen

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EVD heute beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) durchzuführen.

Als technische Handelshemmnisse werden Behinderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs bezeichnet, welche auf unterschiedliche Anforderungen an Produkte, auf die unterschiedliche Anwendung von Produktvorschriften oder auf die Wiederholung beispielsweise von Produkteprüfungen oder -zulassungen zurückzuführen sind. Für ein international überdurchschnittlich intensiv verflochtenes Land wie die Schweiz sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten solcher Behinderungen erheblich.

Der Bundesrat hat seit den 1990er Jahren zwei Strategien zum Abbau technischer Handelshemmnisse verfolgt: die autonome Harmonisierung der schweizerischen Vorschriften mit dem EG-Recht sowie der Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen über den gegenseitigen Marktzugang. Im Vordergrund stand dabei der Abbau technischer Handelshemmnisse mit der EG, namentlich die beiden im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Beide Strategien sind im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) verankert.

Mit dieser Revision soll das bestehende Instrumentarium zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse durch ein zusätzliches Instrument, das Cassis-de-Dijon-Prinzip, erweitert werden. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip geht auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 1979 über die Vermarktung des französischen Likörs Cassis-de-Dijon in Deutschland zurück und soll zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen. Gemäss diesem Prinzip gilt: Aus einem anderen Mitgliedstaat der EG importierte Produkte, die nach den nationalen Vorschriften des Exportlandes hergestellt worden sind, dürfen grundsätzlich überall in der EG in Verkehr gesetzt werden. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie aus übergeordneten öffentlichen Interessen zwingend erforderlich sind.

Die vorliegende Revision des THG soll ermöglichen, dass Produkte, die in der EG, bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren können, sei es, weil die schweizerischen Produktvorschriften mit jenen der EG harmonisiert sind, sei es aufgrund von Abkommen mit der EG oder aufgrund der neuen THG-Bestimmungen zur Anwendung des Cassis-de-Dijon-

Prinzips in der Schweiz. Analog zur EG sind auch bei uns Ausnahmen nur im übergeordneten öffentlichen Interesse gemäss Artikel 4 THG, beispielsweise zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder der Konsumenten möglich. Produkte, die infolge solcher Ausnahmen keinen Zugang zum schweizerischen Markt haben, werden auf speziellen Listen aufgeführt.

Die Revision des THG soll zur Belebung des Wettbewerbs im Inland sowie zur Senkung der Kosten für die Unternehmen und der Konsumentenpreise beitragen. Nur wenn die Schweiz im Einkauf ungehindert auf die effizienten Produktionsserien für den europäischen Markt zugreifen kann, wird im Inland allmählich ein Preisniveau und ein differenziertes Produkteangebot erreicht, wie es die Konsumenten wünschen und wie es für die internationale Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie erforderlich ist. Gleichzeitig soll dadurch die wettbewerbsfördernde Wirkung des bereits revidierten Kartellgesetzes und Binnenmarktgesetzes noch verstärkt werden. Entsprechend wurde die Revision des THG als zusätzliche Massnahme in das Wachstumspaket des Bundesrates aufgenommen.

Gemäss dem vorliegenden THG-Entwurf ist zudem vorgesehen, dass auch die schweizerischen Produzenten ihre Produkte nach den in der EG geltenden Vorschriften in der Schweiz herstellen und in Verkehr bringen dürfen, sofern sie auch im betreffenden EG-Staat, dessen Vorschriften sie erfüllen, rechtmässig in Verkehr gesetzt werden. Mit dieser den Produktionsstandort Schweiz stärkenden Massnahme zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung soll gewährleistet werden, dass die schweizerischen Hersteller künftig für den gesamten europäischen Markt nach den Vorschriften eines einzigen Landes produzieren und im Inland zu den gleichen Bedingungen Produkte in Verkehr bringen können wie ihre Konkurrenten aus der EG bzw. dem EWR. Unternehmen, die nur für den regionalen oder nationalen Markt produzieren und nicht in den europäischen Markt exportieren, können jedoch ihre Produkte in der Schweiz - analog zur geltenden Regelung in den EG-Mitgliedstaaten - weiterhin ausschliesslich nach den nationalen Produktvorschriften in Verkehr bringen.

Im Rahmen der Revision des THG werden auch die im schweizerischen Produkterecht zur Zeit bestehenden Abweichungen vom in der EG geltenden Recht überprüft und im Rahmen dieser Vernehmlassung zur Diskussion gestellt. Im Dokument mit dem Titel „Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht“ werden die Abweichungen im Einzelnen dargestellt. Diese sind in fünf Listen aufgeteilt und sind integraler Bestandteil der Vernehmlassung.

Der Bundesrat ist bestrebt, das schweizerische Produkterecht noch weiter dem Produkterecht der EG anzugleichen und Abweichungen vom in der EG geltenden Recht, bzw. Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip künftig nur sehr restriktiv, d.h. nur noch dann vorzusehen, wenn ohne diese wesentliche öffentliche Interessen gefährdet wären. Er wird diesbezügliche Entscheide in Kenntnis der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens treffen und allfällig erforderliche Gesetzesänderungen - von wenigen in den Vernehmlassungsunterlagen explizit erwähnten Ausnahmen abgesehen - in der Botschaft zur Revision des THG zum Entscheid vorlegen.

Parallel zur Revision des THG ist der Bundesrat auch bestrebt, die vertragliche Regelung mit der EG zum Abbau technischer Handelshemmnisse zu intensivieren und auf weitere Produktbereiche auszudehnen.

Wir unterbreiten Ihnen den Vorentwurf zur Revision des THG mit erläuterndem Bericht sowie das Dokument mit dem Titel „Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht“ zur Stellungnahme. Diese Dokumente sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.admin.ch („Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren“ und „Laufende Vernehmlassungen und Anhörungen“ anklicken).

Wir ersuchen Sie, uns im Rahmen Ihrer Stellungnahme auch mitzuteilen, welches die technischen Handelshemmnisse sind, welche für Sie am meisten Probleme verursachen, und ob diese im Dokument „Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom

in der EG geltenden Recht“ aufgeführt sind, oder ob es sich dabei um andere technische Handelshemmnisse handelt.

Ferner möchten wir Sie bitten, uns mitzuteilen, wie Sie den Entwurf zur THG-Revision insgesamt beurteilen, und ob Sie diesem zustimmen, nur bedingt zustimmen oder nicht zustimmen.

Ihre Stellungnahmen sind bis spätestens **am 16. März 2007** an folgende Adresse zu richten: Staatssekretariat für Wirtschaft, Ressort nichttarifarisches Massnahmen, Effingerstrasse 1, 3003 Bern oder per E-Mail an die Adresse afnt@seco.admin.ch.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens danken wir Ihnen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT EVD

Doris Leuthard

Beilage:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten